

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 101. Ratssitzung vom 18. Mai 2016

1895. 2016/130

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100, Ergänzung

Referent zur Vorstellung der Anträge / Kommissionsmehrheit:

Matthias Wiesmann (GLP): Die Ausgabenbremse kommt zum Einsatz, wenn bei einem Voranschlagskredit im Budget oder bei einem Ausgabebeschluss in einer Weisung vom Parlament noch zusätzliches Geld beschlossen wird. Um die Ausgabenbremse zu lösen, wird dann ein qualifiziertes Mehr benötigt, kein absolutes Mehr, es braucht also mindestens 63 oder mehr Stimmen. Bei unseren knappen Mehrheitsverhältnissen kann es sein, das wir ein Resultat von 62 zu 60 Stimmen erreichen, das heisst, es gibt zwar eine Mehrheit für eine Weisung mit dem zusätzlichen Betrag, aber als solche wird sie komplett abgelehnt, weil man die Ausgabenbremse nicht lösen kann. In Abs. 1 ist das Prozedere so festgelegt, das wenn eine Erhöhung in die Schlussabstimmung kommt und eine Mehrheit hat, aber kein absolutes Mehr, die Weisung nicht komplett verworfen wird, sondern man wieder auf den ursprünglichen Betrag zurückfällt. Analog gilt dies auch fürs Budget. Mit dem vorliegenden Abs. 1 kann dies nicht mehr passieren, man fällt wieder zurück auf das, was der Stadtrat veranschlagt hat oder auf andere Anträge, die vorliegen. Der Antrag, der wegen der Ausgabenbremse nicht durchgekommen ist, scheidet natürlich aus. In Abs. 2 kümmern wir uns speziell um die Zusatzkredite. Dort untersteht der gesamte Betrag der Ausgabenbremse. Nach langem Ringen haben wir beschlossen, wenn wir nach der Schlussabstimmung die Ausgabenbremse nicht lösen können, kippt der ganze Betrag. Dort müssen wir strenger sein, weshalb wir die Ausgabenbremse auch ins Gesetz geschrieben haben. In Abs. 1 ist auch die Bestimmung bei gleichgerichteten Anträgen formuliert. In einem solchen Fall führen wir nochmal eine Abstimmung durch und schauen, ob sich eine Minderheit noch zur Mehrheit schlägt, so dass die Ausgabenbremse noch gelöst werden kann. Diese Praxis haben wir aber immer schon angewandt, als sogenannte Quorumsabstimmung. Damit es keine Unstimmigkeiten gibt, möchten wir dies aber auch in die Geschäftsordnung schreiben. Die Mehrheit des Büros bittet Sie, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Kommissionsminderheit:

Martin Götzl (SVP): Bei uns war die Grundsatzfrage, warum wir das Vorgehen überhaupt neu regeln müssen, da wir bis anhin eine Regelung hatten. Wir denken, dass die Regelung ein Ansporn für diejenigen ist, die Erhöhungsanträge stellen wollen und auch stellen. Wenn der Stadtrat eine Weisung ausarbeitet, setzt er den Betrag, den er braucht, sehr wohlüberlegt. Wenn die Antragsstellenden einer Erhöhung selber verantwortlich wären, sich vor dem Abstimmungsszenario über die Risiken und Mehrheitsverhältnisse Gedanken zu machen, würden sie dementsprechend handeln. Der Sinn der Regelung muss sein, möglichst wenig auszugeben. Die SVP hält an der heutigen Regelung fest, die sich bewährt hat.

2 / 3

Weitere Wortmeldung:

Jonas Steiner (SP): *Der Fall «insieme» Zürich, hat gezeigt, dass bei der jetzigen Rechtslage etwas verabschiedet werden kann, was nicht dem Willen des Parlaments entspricht. Deshalb ist für uns klar, dass eine Anpassung der Geschäftsordnung Sinn macht und notwendig ist. Die neue Formulierung des Art. 36 bis Abs. 1, erfüllt ihren Zweck. Der Abs. 2 und die Andersbehandlung der Zusatzkredite, ist nicht zwingend notwendig, hier hätten wir uns eine einheitliche Lösung im Sinne von Abs. 1 gewünscht. Wir tragen aber die ganze Vorlage im Sinne eines abgestützten Kompromisses mit.*

Änderungsanträge des Büros

Änderungsantrag, neuer Art. 36^{bis}

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 36^{bis}:

Art. 36^{bis} Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr

¹Unterliegt ein Beschluss über einen durch gutgeheissenen Änderungsantrag bereinigten Antrag des Stadtrats einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Beschluss noch einmal einzeln abgestimmt. Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt und es werden alle verbliebenen Anträge noch einmal gemäss Art. 35 und Art. 36 nebeneinander zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.

²Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und wird dieses bei keinem der Anträge erreicht, wird über den Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt. Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 36^{bis}:

Art. 36^{bis} Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr

Wird über mehrere gleichgeordnete Anträge oder über einen durch Änderungsantrag bereinigten Antrag des Stadtrats abgestimmt und unterliegt der obsiegende Antrag einem qualifizierten Mehr, gilt bei Nichterreichen des qualifizierten Mehrs keiner der Anträge als angenommen. Es werden keine weiteren Abstimmungen durchgeführt.

Mehrheit:	Präsident Matthias Wiesmann (GLP), Referent; Ezgi Akyol (AL), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Muammer Kurtulmus (Grüne), Karin Rykart Sutter (Grüne), Jonas Steiner (SP), Marcel Tobler (SP)
Minderheit:	Martin Götzl (SVP), Referent; 1. Vizepräsident Roger Bartholdi (SVP)
Abwesend:	2. Vizepräsident Dr. Peter Küng (SP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 22 Stimmen zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

3 / 3

Damit ist beschlossen:

Der neue Artikel der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) AS 171.100

Art. 36^{bis} Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr

¹Unterliegt ein Beschluss über einen durch gutgeheissenen Änderungsantrag bereinigten Antrag des Stadtrats einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Beschluss noch einmal einzeln abgestimmt. Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt und es werden alle verbliebenen Anträge noch einmal gemäss Art. 35 und Art. 36 nebeneinander zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.

²Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und wird dieses bei keinem der Anträge erreicht, wird über den Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt. Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.

Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat